

# POLITISCHE GEMEINDE HÜTTLINGEN



## REGLEMENT

über Abwasser und Kanalisation

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Erlass, Grundlagen	Seite	3
--------	--------------------	-------	---

## 2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 2	Aufgaben der Gemeinde	Seite	3
Art. 3	Geltungsbereich	Seite	3
Art. 4	Abwasserverband	Seite	3
Art. 5	Projektierungsgrundlage	Seite	4
Art. 6	Lage der Kanäle, Eigentum der Kanäle	Seite	4
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund	Seite	4
Art. 8	Kanalisationkataster	Seite	4

## 3. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 9	Anschluss- und Abnahmepflicht	Seite	4
Art. 10	Einzelanschluss	Seite	5
Art. 11	Gemeinsame private Anschlüsse	Seite	5
Art. 12	Erstellung, Unterhalt, Erneuerung privater Leitungen	Seite	5
Art. 13	Anschluss von weiteren Leitungen	Seite	5

## 4. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 14	Begriff des Abwassers	Seite	5
Art. 15	Entwässerungssysteme	Seite	6
Art. 16	Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Ret.	Seite	6
Art. 17	Ableitungsbeschränkungen 17.1 – 17.2 c	Seite	6
	Ableitungsbeschränkungen 17.2 d – 17.5	Seite	7
Art. 18	Industrielles und gewerbliches Abwasser	Seite	7

## 5. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 19	Anpassung an das Entwässerungssystem	Seite	7
Art. 20	Zugänglichkeit	Seite	8
Art. 21	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen	Seite	8
Art. 22	Materialien, Ausführungsbestimmungen	Seite	8
Art. 23	Unterhalt Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	Seite	8
Art. 24	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln 1 – 2	Seite	8
	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln 3 – 4	Seite	9

<b>6.</b>	<b><u>Finanzierung</u></b>		
	Art. 25 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	Seite	9
	Art. 26 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	Seite	9
<b>7.</b>	<b><u>Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle</u></b>		
	Art. 27 Aufsichtsrecht	Seite	9
	Art. 28 Bewilligung	Seite	10
	Art. 29 Gesuchsunterlagen	Seite	10
	Art. 30 Baubeginn	Seite	10
	Art. 31 Abnahme und Kontrollen	Seite	11
<b>8.</b>	<b><u>Uebergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung</u></b>		
	Art. 32 Bestehende Anlagen	Seite	11
	Art. 33 Delegationskompetenz	Seite	11
	Art. 34 Rechtsmittel 34.1	Seite	11
	Rechtsmittel 34.2	Seite	12
	Art. 35 Inkraftsetzung	Seite	12

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

- Erlass 1.1 Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften erlässt die Politische Gemeinde Hüttlingen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement.
- Grundlagen 1.2 Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:
- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA),
  - Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen,
  - Organisationsreglement des Abwasserverbandes Frauenfeld, (für die Gemeindeteile Hüttlingen und Mettendorf)
  - Organisationsreglement des Abwasserverbandes Region Müllheim, (für die Gemeindeteile Eschikofen und Harenwilen)
  - Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Hüttlingen.

## **2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen**

### **Art. 2**

- Aufgaben der Gemeinde 2.1 Die Politische Gemeinde Hüttlingen baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

### **Art. 3**

- Geltungsbereich 3.1 Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gemeindegebiet Anwendung.

### **Art. 4**

- Abwasserverband 4.1 Die Gemeinde ist Mitglied der Abwasserverbände Frauenfeld (Gemeindeteile Hüttlingen und Mettendorf) und Region Müllheim (Gemeindeteile Eschikofen und Harenwilen). Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss deren Organisationsreglementen.

### **Art. 5**

- Projektierungs-  
grundlage
- 5.1 Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

### **Art. 6**

- Lage der Kanäle
- 6.1 Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
- Eigentum der  
Kanäle
- 6.2 Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

### **Art. 7**

- Inanspruchnahme  
von Privatgrund
- 7.1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 7.2 Zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart. Die Dienstbarkeit wird im Grundbuch eingetragen; die Kosten für die Eintragung übernimmt die Gemeinde.
- 7.3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

### **Art. 8**

- Kanalisations-  
kataster
- 8.1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.
- 8.2 Bei Eigentümern von privaten Abwasseranlagen werden die für den Leitungskataster erforderlichen Angaben durch einen von der Gemeinde beauftragten Ingenieur zu Lasten des Grundeigentümers erhoben.

## **3. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen**

### **Art. 9**

- Anschluss- und  
Abnahmepflicht
- 9.1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen (vgl. Art. 11 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GSchG, SR 814.20).

#### **Art. 10**

- Einzelanschlüsse 10.1 Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

#### **Art. 11**

- Gemeinsame private Anschlüsse 11.1 Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen erstellt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

#### **Art. 12**

- Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen 12.1 Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

#### **Art. 13**

- Anschluss von weiteren Leitungen 13.1 Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

### **4. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme**

#### **Art. 14**

- Begriff des Abwassers 14.1 Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser verstanden.

## **Art. 15**

- Entwässerungssysteme
- 15.1 Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

## **Art. 16**

- Mischsystem
- 16.1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.
- Reduziertes Mischsystem
- 16.2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutz- und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.
- Trennsystem
- 16.3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Art. 18.2 abzuleiten.
- Retention
- 16.4 Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

## **Art. 17**

- Ableitungsbeschränkungen
- 17.1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 17.2 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
  - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
  - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;

- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C (die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen);
- h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

17.3 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).

17.4 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch die Versickerung zu erfolgen.

17.5 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

#### **Art. 18**

Industrielles und gewerbliches Abwasser

18.1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften der Bundesbehörde verbindlich.

18.2 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

### **5. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

#### **Art. 19**

Anpassung an das Entwässerungssystem

19.1 Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 18.1 bis 18.4) zu beachten und anzuwenden.

## **Art. 20**

- Zugänglichkeit 20.1 Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

## **Art. 21**

- Entwässerung tief- 21.1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwäs-  
liegender Räume, ssert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und  
Pumpenanlagen Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

## **Art. 22**

- Materialien 22.1 Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ ein-  
wandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen, schmutz-  
wasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden.  
Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr  
bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulas-  
sungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.
- Ausführungs- 22.2 Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen  
bestimmungen erlassen.

## **Art. 23**

- Unterhalt der Ent- 23.1 Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölab-  
wässerungs- und scheidet, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren  
Einzelkläreinrich- Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten  
tungen werden.
- 23.2 Die Gemeinde organisiert periodische Unterhaltsaktionen.

## **Art. 24**

- Haftung der Eigen- 24.1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für je-  
tümer, Behebung den Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, unge-  
von Mängeln nügiger Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner  
Abwasseranlagen verursacht wird.
- 24.2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 20 in die Kanalisation ein-  
führt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz  
der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

24.3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

24.4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

## **6. Finanzierung**

### **Art. 25**

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

25.1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach der Ordnung über wiederkehrende Gebühren und Tarife der Gemeinde Hüttlingen finanziert.

25.2 Alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften sind beitragspflichtig, unabhängig davon ob sie genutzt oder ungenutzt sind.

### **Art. 26**

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

26.1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

26.2 Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

## **7. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

### **Art. 27**

Aufsichtsrecht

27.1 Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

## **Art. 28**

- Bewilligung 28.1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

## **Art. 29**

- Gesuchsunterlagen 29.1 Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
  - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:  
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
  - c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
  - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschreibung, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben

## **Art. 30**

- Baubeginn 30.1 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

### **Art. 31**

Abnahme und  
Kontrollen

- 31.1 Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 31.2 Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
- 31.3 Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
- 31.4 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

## **8. Uebergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung**

### **Art. 32**

Bestehende  
Anlagen

- 32.1 Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

### **Art. 33**

Delegations-  
kompetenz

- 33.1 Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an eine spezielle Kommission oder private Fachstellen zu delegieren.

### **Art. 34**

Rechtsmittel

- 34.1 Gegen Verfügungen der Kommission kann innert 20 Tagen von der Zustellung an beim Gemeinderat Hüttlingen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

34.2 Gegen Entscheide der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

**Art. 35**

Inkraftsetzung 35.1 Dieses von der Gemeindeversammlung am 06. November 2002 genehmigte Reglement tritt am **01. Januar 2003** in Kraft. Es ersetzt alle früheren Kanalisationsreglemente der ehemaligen Ortsgemeinden Eschikofen, Harenwilen, Hüttlingen und Mettendorf, mitsamt ihren Nachträgen und Abänderungen.

Hüttlingen im Oktober 2002

Der Gemeindeammann

Die Gemeinderatsschreiberin

H.P. Berger

A.R. Dutly

Vom Regierungsrat genehmigt am ..... mit RRB Nr. ....